

Satzungsänderung 2025 in §5 2.

Alt	Neu
<p>§ 2 Zweck des Vereins</p> <p>1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports in sämtlichen Leistungsbereichen und in jedweder Altersklasse sowie die Förderung der Gesundheit durch Sport.</p> <p>2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: – die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen aller Altersklassen, insbesondere der Jugend – die entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensportes – die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport-u. Vereinsveranstaltungen – die Ausrichtung und Beteiligung an Turnieren und Vorführungen und sonstigen sportlichen Wettkämpfen – die Durchführung von allgemeinen (Jugend-)Veranstaltungen und Maßnahmen – die Aus- und Weiterbildung nebst Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern – Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und der Gesundheit – die – auch mietweise – Anschaffung und / oder Nutzung nebst deren Instandhaltung und Instandsetzung der dem Vereinszweck dienenden Anlagen, Betriebsausstattungen und Geräte einschließlich der hierfür erforderlichen Kosten für Personal – die Gründung oder Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften in jedweder Rechtsform</p> <p>3. Soweit der Verein in den einzelnen Abteilungen Leistungssport betreibt, hat er die sich daraus ergebenden sportlichen, sport- und vereinsrechtlichen, steuerlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte zu beachten und den entsprechenden Anforderungen Rechnung zu tragen.</p> <p>4. Der Verein ist erforderlichenfalls Mitglied in den für die jeweilige Abteilung oder Sparte zuständigen Fachverbänden und sonstigen</p>	

Vereinigungen. Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Verbänden nach sich, denen der Verein als Mitglied angehört. Insoweit unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder auch den einzelnen Richtlinien dieser Verbände. Über den Ein- und Austritt entscheidet der erweiterte Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung oder Sparte.

5. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen. Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

5. Der Verein tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen **und verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, oder sexualisierter Art ist.** Satzung und Ordnung gelten in ihrer Sprache und Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.